



Antwort zur Anfrage Nr. 1027/2016 der CDU-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Erweiterung Aldi (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1.) Beabsichtigt die Firma Aldi-Süd eine Erweiterung der Weisenauer Filiale?

Der Verwaltung sind aktuelle Erweiterungspläne nicht bekannt (siehe auch Frage 3).

2.) Gibt es einen Bauantrag, diese auf dem vorhandenen Gelände zu realisieren?

Dem Bauamt liegt weder eine Bauvoranfrage noch ein Bauantrag vor.

3.) Die Verwaltung möge prüfen, ob es möglich ist, das Ladengeschäft der Firma Aldi am Standort zu erweitern.

Die Verwaltung kann eine Erweiterung konkret nur prüfen, wenn ein Bauantrag vorliegt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts:

Der Aldi-Markt am Standort Jakob-Anstatt-Straße liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans W 96. In diesem sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, wozu auch Nahrungs- und Genussmittel, Getränke (Kleingebinde) oder Drogeriewaren gehören, unzulässig. Für Einzelhandelsbetriebe, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplans errichtet worden sind, gilt ein erweiterter Bestandschutz der Erweiterungen und Neuerrichtungen bis zu einer Geschossfläche von maximal 1200 qm festgesetzt. Nur in diesem Rahmen bestehen Erweiterungsmöglichkeiten für den Lebensmitteldiscountmarkt.

Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat beschlossen, um die zentrale Versorgungslage in Weisenau (Göttelmannstr./Portlandstraße/Radweg) zu erhalten und weiter zu entwickeln. Verkaufsflächenerweiterungen im Gewerbegebiet W 96 würden diese Ziele bzw. die verbliebenen Geschäfte im Ortskern Weisenau wesentlich beeinträchtigen. Der Bebauungsplan wurde vom Bundesverwaltungsgericht in gleicher Sache (Erweiterung Lebensmitteldiscountmarkt) bestätigt (BVerwG 4 B 76.09).

Mainz, 06.07.2016

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter